



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-135/2017

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Jürgen Roth
Datum	16.11.2017

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	27.11.2017
Haupt - und Finanzausschuss	05.12.2017
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	14.12.2017

Netzgesellschaft Prüfoption Netzgesellschaft

Anlage(n):

1. Workshop Rheingau Netzgesellschaft

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Das im Konzessionsvertrag vereinbarte „Prüfungsrecht Netzgesellschaft“ wird nicht in Anspruch genommen.

Sachverhalt:

Die Rheingauer Kommunen und Schlangenbad haben bei der Verhandlung der ab dem 01.01.2013 laufenden Konzessionsverträge eine sehr flexible Vertragsgestaltung erreicht. Alle 5 Jahre kann die Gründung einer Netzgesellschaft gemeinsam mit der Süwag geprüft werden (Anm. Geisenheim hat bereits früher einen Konzessionsvertrag abgeschlossen, ein gleichlautendes Prüfungsrecht wurde aber zugesichert).

Da die Gründung einer Netzgesellschaft überhaupt nur dann Sinn macht, wenn das Netzgebiet eine gewisse Größe hat, haben die Rheingauer Bürgermeister gemeinsam mit dem Bürgermeister der Gemeinde Schlangenbad und der Süwag einen Workshop durchgeführt, um eine erste Einschätzung zu erhalten, ob die „Prüfoption“ tatsächlich in Anspruch genommen werden soll. Eine Zusammenfassung des Workshops sowie der Ergebnisse ist als Anlage (Anlage 1) dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Eine Netzgesellschaft kann durchaus eine positive Rendite erwirtschaften, es gibt jedoch verschiedene Einflussfaktoren, welche die Rendite nachhaltig und negativ beeinflussen kann.

Eine positive Rendite der Netzgesellschaft zeigt nur das Ergebnis auf Gesellschaftsebene. Sofern das benötigte Eigenkapital für die Beteiligung an einer Netzgesellschaft finanziert werden muss (was im Regelfall bei den Kommunen der Fall ist), muss auf Gesellschafterebene vom Ergebnis der Netzgesellschaft **Zins und Tilgung** bestritten werden. In der Regel erfolgt über die Laufzeit der Netzgesellschaft keine komplette Tilgung, d.h. auch nach Ende des Konzessionsvertrages mit

einer Netzgesellschaft müsste ggf. das noch nicht getilgte Netzvermögen, zu heute nicht vorhersehbaren Konditionen, erneut finanziert werden.

Ebenso nicht absehbar ist die weitere Entwicklung des von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Eigenkapitalverzinsungsniveaus, welches maßgeblich für das Ergebnis der Netzgesellschaft ist. Für die 3. Regulierungsperiode ab 2019 wurde von der Agentur eine Absenkung der Zinssätze festgelegt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass weiterer Kapitalbedarf über die Anfangsinvestitionen bei Gründung einer Netzgesellschaft hinaus entsteht. Sollten Investitionen in das Netz über die Höhe der kalkulatorischen Abschreibung hinaus nötig sein, müssen entweder Gewinne der Gesellschaft einbehalten, die Investitionen über einen Kapitalnachschieß der Gesellschafter finanziert oder die Investitionen fremdfinanziert werden.

Gerade im Zusammenhang mit dem Ausbau der Elektromobilität sind hohe Investitionen in den Ausbau der Netze notwendig.

Positive Effekte der Gründung einer Netzgesellschaft sind in erster Linie der Einfluss auf den Stromnetzausbau, z.B. die Entscheidungsmöglichkeit, in welchem Ortsteil investiert wird. Weiterhin können Erlöse aus den Pachtzinszahlungen generiert werden und es kann eine Steigerung der Wahrnehmung der kommunalen Verwaltung als Dienstleister zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge entstehen.

Bei entsprechenden Tilgungsleistungen werden darüber hinaus Vermögenswerte aufgebaut.

Der von den Kommunen zu erbringende Anteil an der Netzgesellschaft bei einer Beteiligung von 51% beträgt zwischen 800.000 Euro und 2.2 Mio Euro, die in der Anlage aufgeführte Berechnung der Eigenkapitalverzinsung beträgt nach Steuern 4,26%.

Damit die Tilgung über die Restlaufzeit erfolgen kann, müsste diese orientiert an 15 Jahren relativ hoch sein, daneben entstehen ggf. Zinsen für die Finanzierung des Eigenkapitalanteils, unter Umständen wären Zins und Tilgung höher als die Rendite.

Insofern erscheint im Rahmen der ersten **Bewertung aus wirtschaftlicher** Sicht die Gründung einer Netzgesellschaft mit der Süwag nicht sinnvoll.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Gründung einer Netzgesellschaft ist der Zugewinn an **Einfluss** auf Investitionsentscheidungen.

Dieser Einfluss gegenüber dem Konzessionsvertrag fällt aber nach Prüfung gering aus.

Bei einer Netzgesellschaft gelten wie bei einem Konzessionsvertrag dieselben rechtlichen Vorgaben, so ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet, jedem einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu ermöglichen. Dies bedeutet zunächst eine allgemeine Versorgungspflicht. Alle Verbraucher am Ort haben Anspruch auf die Versorgung; jeder Stromerzeuger kann den Anschluss an das Netz zwecks Einspeisung verlangen, es gibt eine Anschlusspflicht.

Bereits heute finden regelmäßige Abstimmungen zwischen der Netzgesellschaft Syna und den jeweiligen Bauämtern über kurz- und mittelfristige Baumaßnahmen beider Parteien statt, Investitionen in das Netz werden also auch heute schon intensiv abgestimmt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei Gründung einer Netzgesellschaft auch keine nennenswerten größeren Einflussmöglichkeiten der Kommunen geschaffen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der ersten Einschätzungen und der vorliegenden Ergebnisse die Prüfoption zur Gründung einer Netzgesellschaft mit der Süwag zum jetzigen

Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen und das damit verbundene unternehmerische Risiko nicht eingegangen werden sollte.

Investitionen oder Beteiligungsmodelle bei der Produktion von regenerativen Energien scheint eine wesentlich bessere Option zu sein. Einige Kommunen sind bereits Mitgesellschafter der vor kurzem gegründeten Energiegesellschaft, hier sind bereits einige Projekte in Planung, die entsprechenden Kapitaleinsatz erfordern.

Manfred Kohl, Bürgermeister